

15. Was muß ein Beamter zu seiner Entlastung beweisen, wenn er für das Abhandenkommen einer in seine amtliche Obhut gelangten Sache verantwortlich gemacht wird?

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1928 i. S. Deutsche Reichspost (Bekl.) w. D. (Kl.). III 191/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 30. Juni 1926 war der Kläger als Fahrpostbeamter, der Postschaffner K. als Stellenschaffner in der Bahnpost 4 des D-Zuges 40 Breslau-Berlin tätig. Auf dieser Fahrt unterschlug K. einen Geldbrief und schob dafür einen von ihm im voraus hergestellten, sich äußerlich als Wertbrief darstellenden, in Wirklichkeit aber nur Papier enthaltenden Brief unter. K., der seine Tat eingestanden hat, gab an, der von ihm entwendete Brief habe 227 *RM* in barem Gelde enthalten. Die Oberpostdirektion Berlin hat durch Defektenbeschluß vom 11. Januar 1926 den Kläger für schuldig erklärt, diesen Betrag der Oberpostkasse zu erstatten, da er den K. nicht in genügender Weise beaufsichtigt und ihm dadurch ermöglicht habe, die Briefe gegeneinander auszutauschen.

Der Kläger hat gegen den bezeichneten Beschluß den Rechtsweg beschritten. Er stellt ein Verschulden in Abrede. Seiner Verpflichtung, den Stellenschaffner bei Fertigung der Geldbunde zu überwachen, habe er genügt, soweit das nach den Umständen möglich gewesen sei. Während der ganzen Fahrt habe er den K. nicht im Auge behalten können, da ihm neben der Beaufsichtigung der

Bündelung der Geldbriefe auch noch andere Dienstverrichtungen obgelegen hätten. Eine so wohl überlegte Tat wie die von R. begangene zu verhüten, sei selbst bei schärfster Überwachung unmöglich.

Die Beklagte hat die Behauptungen des Klägers bestritten. Der Sachlage nach müsse der Kläger gegen die Dienstvorschriften verstossen haben. Hätte er sich, wozu er verpflichtet gewesen sei, davon überzeugt, daß R. den Wertbrief tatsächlich in das von ihm zu fertigende Gelbbund aufgenommen habe, so hätte dieser seine Tat nicht ausführen können.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Beklagten aus dem Defektenbeschluß kein Recht auf Schadenersatz gegen den Kläger zustehe. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat eine Haftung des Klägers für den vom Postkaffner R. unterschlagenen Geldbrief deshalb verneint, weil sich nicht ergeben habe, daß ihm eine Fahrlässigkeit zur Last falle. Es führt in dieser Hinsicht aus, die Tatsache des Austausches der Briefe lasse noch nicht darauf schließen, daß der Kläger seine Dienstvorschriften schuldhaft verletzt habe. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß das Auswechseln der Briefe Sache eines kurzen Augenblicks sei. Es sei auf die Dauer praktisch nicht möglich, in einem fahrenden, schaukelnden Eisenbahnwagen während längerer Zeit jede einzelne Bewegung eines anderen derart genau zu beobachten, daß es einem geschickten Dieb nicht möglich sein sollte, unbemerkt einen echten Brief gegen einen falschen auszutauschen. Ein so geschickt angelegter Austausch lasse sich auch bei der größtmöglichen Sorgfalt nicht verhindern, da es während der langen Bahnfahrt immer Augenblicke gebe, in denen der beaufsichtigende Beamte abgelenkt werde und der andere Beamte dann kurze Zeit unbeobachtet sei.

Diese Ausführungen sind unzulänglich, wie die Revision mit Recht geltend macht, und zwar deshalb, weil sie nicht erkennen lassen, ob das Berufungsgericht die Beweislast richtig verteilt hat. Nach den Behauptungen der Beklagten, zu denen der Tatrichter insoweit bisher noch nicht Stellung genommen hat, muß davon ausgegangen werden, daß sich der echte Wertbrief unter den Stüden befunden

hat, die dem Kläger zur Bearbeitung während der Bahnfahrt übergeben worden sind, daß der Brief also verschwunden ist, während er der Obhut des Klägers anvertraut war. Dann ist es aber seine Sache, den eingetretenen Verlust aufzuklären und mindestens die Möglichkeit nachzuweisen, daß ein Abhandenkommen des Briefes ohne sein, des Klägers, Verschulden eingetreten sei (RGZ. Bd. 74 S. 344). Von dieser Pflicht wird der Kläger auch nicht dadurch befreit, daß zeitweilig der Postschaffner K. an der dienstlichen Behandlung des Wertbriefes mitbeteiligt war, da der Kläger dessen Tätigkeit überwachen mußte. Die Möglichkeit eines vom Kläger nicht zu vertretenden Verschwindens des Briefes ist mit den allgemeinen Erwägungen, die das Kammergericht angestellt hat, noch keineswegs dargetan. Vielmehr kann erst nach Prüfung der besonderen Sachlage in ihren Einzelheiten gesagt werden, der Beamte habe seiner Verpflichtung zur Darlegung der ihn entlastenden Umstände hinreichend genügt.

Der Berufungsrichter scheint davon auszugehen, daß der Austausch der Briefe dem K. während der ganzen 5½ stündigen Bahnfahrt von Breslau nach Berlin möglich gewesen sei. Das ist jedoch nach den bisher nicht widerlegten Behauptungen der Beklagten nicht der Fall. Nach diesen soll K. die Vertauschung der Briefe erst zwischen Frankfurt a. O. und Berlin, also auf dem letzten, nur noch 1¼ Stunde dauernden Teil der Fahrt vorgenommen haben, und zwar zu einer Zeit, zu der die Hauptmasse der dem Kläger während der Fahrt obliegenden Arbeit bereits erledigt war. Es liegt auf der Hand, daß diese vom Berufungsgericht nicht erörterten Umstände für die Beurteilung des Verhaltens des Klägers von Bedeutung sein können. Der Vorderrichter hat es aber auch unterlassen, an der Hand der bestehenden Dienstvorschriften zu prüfen, in welchem Umfang der Kläger als Fahrpostbeamter überhaupt den Stellenschaffner zu beaufsichtigen hatte. Erst wenn der Inhalt dieser Pflicht feststeht, kann Klarheit darüber gewonnen werden, ob der Kläger sie verletzt hat. Soweit bisher ersichtlich ist, kommt der Stellenschaffner mit den Geldbriefen nur in Berührung beim sog. Entkartungsgeschäft, d. h. beim Öffnen der die Wertsendungen enthaltenden Beutel und der Prüfung ihres Inhalts, und beim sog. Abfertigungsgeschäft, d. h. beim erneuten Verpacken der Geldbriefe zum Zwecke ihrer Weiterversendung. Bei dieser

Tätigkeit hat ihn der Fahrpostbeamte zu beaufsichtigen. Die Dauer des Entkartungs- und des Abfertigungsgeschäfts und damit der Beaufsichtigung dieser Geschäfte durch den Fahrpostbeamten hängt vom Umfang der Wertpost ab, die hier nach Behauptung der Beklagten nicht besonders beträchtlich gewesen sein soll. Daß aber bei gewöhnlichen Verhältnissen der Stellenschaffner trotz ordnungsmäßiger Beaufsichtigung durch den Fahrpostbeamten in der Lage ist, beim Auspacken und Wiederverpacken der Wertsendungen einen Gelbbrief durch einen anderen Brief zu ersetzen, das ist bisher nicht festgestellt worden. In der Zeit zwischen dem Aus- und Einpacken sollen sich die Wertsendungen in einem Fächerwerk befinden, das zum Verschließen eingerichtet ist. Daß der Kläger es verschlossen habe, behauptet er selbst nicht. Es würde also, falls R. seine Tat in dieser Zwischenzeit ausgeführt haben kann, geprüft werden müssen, ob dem Kläger das Unterlassen des Verschließens zum Verschulden anzurechnen ist. Dabei wird sein Einwand von Belang sein können, die Postverwaltung habe davon Kenntnis gehabt, daß das Verschließen des für die Wertsendungen bestimmten Fächerwerks in den Bahnpostwagen wegen seiner Umständlichkeit und wegen des damit verbundenen Zeitverlustes völlig außer Gebrauch gekommen sei.

Der Ablehnung eines Verschuldens des Klägers fehlt es also bisher an einer einwandfreien, eine Verkennung des Rechtsbegriffs der Fahrlässigkeit ausschließenden Begründung.